

Veränderungen Satzung -ALT- gegenüber Satzung -NEU -	
Satzung - ALT -	Satzung - NEU -
<p>§ 1 Abs. 3 Der Verein ist Mitglied in den Verbänden des Turn- und Sportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden und ist Mitglied im Bezirkssportbund des Bezirkes Berlin-Treptow....</p>	<p>§ 1 Abs. 3 Der Verein ist Mitglied im Landesportbund Berlin, dem Berliner Fußballverband und ist Mitglied im Bezirkssportbund des Bezirkes Berlin Treptow-Köpenick....</p>
<p>§ 2 Abs. 1Der Verein bezweckt die Pflege des Sportes, insbesondere Fußball und Sportkegeln....</p>	<p>§ 2 Abs. 1 ... Der Verein bezweckt die Pflege des Sportes, insbesondere Fußball....</p>
<p>§ 3 Abs. 1 Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige bzw. unselbstständige, Abteilung gegründet werden.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 Der Verein ist ein Einspartenverein. Es gibt keine einzelnen Abteilungen.</p>
<p>§ 5 Abs. 2Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Abteilung.... Dem Vorstand steht ein Einspruchsrecht vor....</p> <p>§ 5 Abs. 4 Die Aufnahme wird durch den Abteilungsvorstand bzw. Vorstand vorgenommen. Dem Vorstand steht ein Einspruchsrecht vor....</p> <p>§ 5 Abs. 6 Der Austritt muss der Abteilung gegenüber schriftlich erklärt werden....</p> <p>§ 5 Abs. 8 Ein Mitglied kann von der Abteilung / Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn:....der diesen Einspruch dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung unterbreiten muss....</p> <p>§ 5 Abs. 9 Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Nach Beendigung der Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.</p>	<p>§ 5 Abs. 2Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand....</p> <p>§ 5 Abs. 4 Die Aufnahme wird durch den Vorstand vorgenommen.... Ab diesem Zeitpunkt sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag zu entrichten.</p> <p>§ 5 Abs. 6 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per Einschreiben Rückschein erklärt werden....</p> <p>§ 5 Abs. 8 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:.... Dieser Einspruch muss durch den Vorstand dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.... Nach Ausschluss des Mitgliedes bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.</p>
<p>§ 6 Abs.4 Die Mitglieder haben die Pflicht, Änderungen der Wohnanschrift, der Bankverbindung (bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren) sowie der</p>	<p>§ 6 Abs.4 Die Mitglieder haben die Pflicht, Änderungen der Wohnanschrift, der Bankverbindung (bei der Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren) sowie der</p>

Erreichbarkeitsdaten (Telefon, FAX, E-Mail) dem Abteilungsvorstand anzuzeigen.	Erreichbarkeitsdaten (Telefon, FAX, E-Mail) dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.
<p>§ 9 Abs. 4 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen....</p> <p>§ 9 Abs. 8a Über die Mitgliedsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.</p>	<p>§ 9 Abs. 4 Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe per Aushang auf dem Vereinsgelände einberufen. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins....</p> <p>§ 9 Abs. 9 Über die Mitgliedsversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.</p>
<p>§ 10 Abs. 2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p>	<p>§ 10 Abs. 2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei jugendlichen Mitgliedern (siehe § 4.2) wird das Stimm- und Wahlrecht durch eine nachweislich sorgeberechtigte Person ausgeübt.</p>
<p>§ 11 Abs. 1h den Abteilungsvorsitzenden oder deren Stellvertreter.</p>	<p>§ 11 Abs. 1f dem Frauen- und Mädchenbeauftragten</p>
<p>§ 11 Abs. 2Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit....</p>	<p>§ 11 Abs. 2 angebener Text ist entfällt</p>
<p>§ 12 Abs. 1 erhält einen Zusatz</p>	<p>§ 12 Abs. 1Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann nur unter den Bedingungen des § 5 (8) erfolgen.</p>
<p>§ 13 Abs. 1Er wird für jeweils zwei Jahre gewählt.</p> <p>§ 13 Abs. 2 Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Abteilungsvorstandes sein.</p>	<p>§ 13 Abs. 1Er wird für jeweils drei Jahre gewählt.</p> <p>§ 13 Abs. 2 Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.</p>
<p>§ 14 Abs. 1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer....</p>	<p>§ 14 Abs. 1 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer...</p>
<p>§ 15 entfällt, aus § 16 wird § 15 Auflösung</p>	<p>§ 15 Auflösung</p>
<p>§§ 4, 7 und 8 bleiben unverändert</p>	